

Anmeldung



des privateigenen PKW zur Dienstfahrten-Kaskoversicherung (DfK)
gemäß dem zwischen der Basler Sachversicherungs-AG und dem Landesverband
abgeschlossenen Gruppenvertrag (Merkblatt siehe Rückseite)

Verband

Verein

Funktion im Verband und /oder im Verein

Name/Anschrift/E-Mail Beitretende(r)
(gewähltes Vorstandsmitglied)

Name/Anschrift/E-Mail Halter(in)
(sofern abweichend von Beitretender/Beitretenden)

Amtliches Kennzeichen

Fahrzeug Identifizierungsnummer
(Feld E Zulassungsbescheinigung Teil 1)

Jahresbeitrag	54,52 €
19% Vers.-Steuer	10,38 €
Bruttojahresbeitrag	65,00 €

Bei dieser Versicherung handelt es sich um einen Gruppenvertrag. Der Abschluss der DfK ist nur mit SEPA-Lastschriftmandat möglich. Sofern Versicherungsschutz gewünscht wird, bitten wir diesen Antrag ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden.

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH Gläubiger ID: DE83KVD00000795912

Mandatsreferenznummer: Ihre Mandatsreferenznummer erhalten Sie von uns mit der nächsten Korrespondenz.

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den genannten Zahlungsempfänger, den Bruttojahresbeitrag in Höhe von 65,00 € von meinem / unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Der SEPA-Lastschrifteinzug wird nach Änderung des Betrages oder der Fälligkeit spätestens fünf Kalendertage im Voraus angekündigt.

Angaben Kontoinhaber(in):

Nachname / Verein / Verband Vorname

Straße / Haus-Nr PLZ Wohnort

IBAN		BIC	
(BLZ)		(Kontonummer)	
Kreditinstitut			

Ort und Datum Unterschrift der/des Beitretenden falls abweichend: Unterschrift Kontoinhaber/in

DFK 99 01 / 01_2018
Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf der Internetseite des Landesverbandes.

Merkblatt



für die Dienstfahrten-Kaskoversicherung (DfK) gemäß den Allgemeinen Bedingungen
für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der jeweils gültigen Fassung
und den nachstehenden Bestimmungen

Stand 01.01.2014

Jedes in der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglied eines Kleingartenverbandes/-vereines kann mit seinem privateigentlichen Personenkraftwagen (PKW), der für Dienstfahrten des Verbandes/Vereines verwendet wird, dem zwischen dem Landesverband und der Basler Sachversicherungs-AG abgeschlossenen Gruppenvertrag für die DfK beitreten. Versicherungsschutz besteht während einer mit dem versicherten PKW im Auftrag des Vorstandes durchgeführten notwendigen Dienstfahrt. Der Versicherungsschutz erlischt mit der Beendigung des Vorstandamtes im Verein und/oder Verband.

Der Beitritt erfolgt durch Einreichung der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung mit erteiltem SEPA-Lastschriftmandat, sowie einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil 1.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Eingang der Zahlung des Versicherungsbeitrages. Folgebeiträge sind auch ohne gesonderte Beitragsanforderung jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, sofern die DfK nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Eine gesonderte Police wird nicht erstellt.

Der Bruttojahresbeitrag für die DfK beträgt 65,00 €, auch wenn der Beitritt im laufenden Versicherungsjahr erfolgt.

Bei der versicherten PKW durch einen anderen PKW ersetzt, so ist dieser PKW-Wechsel unter Angabe des amtlichen Kennzeichen sowie der Fahrzeug Identifizierungsnummer (Feld E Zulassungsbescheinigung Teil 1) unverzüglich anzuzeigen. Fällt der versicherte PKW im Laufe des Versicherungsjahres ersatzlos weg (z. B. Veräußerung, Totalschaden, etc.), ist der Versicherer hierüber unverzüglich zu informieren. Es besteht kein Anspruch auch Erstattung nicht verbrauchter Versicherungsbeträge.

Im Schadenfall ist eine Schadenanzeige bei der

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH
Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln
Telefon (02 21) 91 38 12 - 0
Telefax (02 21) 91 38 12 - 13

anzufordern und umgehend vollständig ausgefüllt zurückzusenden.

7. **Achtung!**
Vor Erteilung des Reparaturauftrages ist die Weisung der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH einzuholen.
Die Beauftragung eines Sachverständigen erfolgt ausschließlich durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH.
8. Die DfK übernimmt die notwendigen Reparaturkosten für Schäden am versicherten PKW nach Vorlage der Reparaturkostenrechnung im Original.
 - wenn ein selbstverschuldeter Unfall mit Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt,
 - wenn ein selbstverschuldeter Unfall ohne Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt,
 - bei Fahrerflucht des anderen Verkehrsteilnehmers (in diesem Fall ist Voraussetzung für die Regulierung eine Anzeige bei der Polizei).Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tatbestände, die unter die Teilkaskoversicherung fallen.
9. Schäden, die ein Dritter Verkehrsteilnehmer an dem versicherten PKW verursacht, sind vom Verursacher bzw. dessen Versicherung zu ersetzen.
10. Gegenüber der KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH hat der Versicherte bei jedem Unfall zu erklären, ob sich der Unfall auf einer Dienstfahrt für den Verband oder Verein ereignet hat; der „Anhang zur Schadenanzeige für die Dienstfahrten-Kaskoversicherung“ ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben der Schadenanzeige beizufügen.
11. Auf die Ausschlüsse gemäß A.2.16 der AKB wird ausdrücklich hingewiesen.
12. Haftpflicht-, Vermögens- und Personenschäden sind nicht versichert.
13. Bei Bestehen einer privaten Vollkaskoversicherung übernimmt die DfK die Schadensregulierung, sofern der Schaden während einer Dienstfahrt entstanden ist, so daß die eigene Vollkaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden muss und somit die Selbstbeteiligung und die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes entfallen.
14. Bagatellschäden bis 80,00 € werden nicht übernommen.